



## **GEMEINDEAMT PATSCH**

Dorfstraße 22, 6082 Patsch

Tel.: +43 512 378757

Fax.: +43 512 378757-4

[gemeinde@patsch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@patsch.tirol.gv.at)

### **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Patsch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Sitzungsbeschluss v. 13.12.2007 auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2005, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink - Nutz - und Löschwasser.

#### **§ 2**

##### **Anschluss und Benützungszwang**

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 200 m vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage von der Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindeversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

#### **§ 3**

##### **Anschlüsse**

1. Den Anschluss an die Hauptleitung, sowie die Anschlussleitung bis zum Schieber führt die Gemeinde durch. Dasselbe gilt für die Erneuerung und Instandhaltung der Anlage. Wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Anschlusswerber ohne jeden Verzug anzuzeigen.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Anschlusswerber durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Anschlusswerber. Die Fertigstellung der Anlage ist bei der Gemeinde zwecks Abnahme zu melden!

#### **§ 4 Wasserlieferung**

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde kann die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Wasserentnahme untersagen.
3. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekannt gegeben.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

#### **§ 5 Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserverbrauch für den Stall wird durch einen Subzähler festgestellt. Sollte der Einbau eines Subzählers nicht möglich sein, erfolgt ein Abzug der Kanalgebühren pauschal nach Kanalgebührenordnung.
3. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, montiert und erhalten.
4. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
5. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünften zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

#### **§ 7 Gebühren**

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung

#### **§ 8 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückeigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Satzungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch den Bürgermeister geahndet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit **01.01.2008** in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Patsch.

Kundgemacht von 21.12.2007 bis 04.01.2008  
Mit Schreiben vom 06.02.2008 (Ib-5405/9-2008) zur Kenntnis genommen